

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND KRIMINOLOGIE
Repetitorium Straf- und Strafprozessrecht WS 13/14
Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL.M.

Fr 21.02.2014 09.00 - 14.30 HS 6
Mo 24.02.2014 09.00 - 14.30 HS 6
Di 25.02.2014 09.00 - 14.30 HS 6
Mi 26.02.2014 09.00 - 14.30 HS 6

Fall I.

Die 16-jährige Schülerin S schwänzt mehrmals den Unterricht. Wegen ihrer vielen im Klassenbuch vermerkten Fehlstunden jammert S bei ihrem Schulkollegen K.

Um der S zu imponieren bricht K nach Schulschluss die Tür zum Konferenzzimmer auf und nimmt das Klassenbuch mit. Am Nachhauseweg verbrennt er es in einer Mülltonne. Aufgrund der starken Rauchentwicklung verständigt ein Passant die Feuerwehr, die das Feuer löscht.

Tags darauf erzählt der Mitschüler L dem K, dass er ihn bei der Aktion beobachtet und gefilmt habe und er das Video auf Youtube stellen werde, falls ihm K nicht 100 Euro gibt. K zahlt die 100 Euro.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von S, K und L!

Fall II.

Anna mietet in Innsbruck ein Auto für eine Woche.

Variante 1: Sie fährt mit dem Auto nach Italien. Ein Großeinkauf in Mailand bringt sie in dringende Geldnöte. Daraufhin wendet sie sich an ihren zwielichtigen Bekannten C. Der soll ihr das Auto abkaufen. C überlegt lange, lehnt den Deal dann aber ab. Die Ware ist ihm zu heiß. Daraufhin bringt A das Auto zurück nach Innsbruck.

Variante 2: A fährt mit dem Auto nach Italien, um es inclusive der Zulassungspapiere - wie von Anfang an geplant - um € 40.000,- an C zuverkaufen. Der Deal gelingt.

Variante 3: A fährt mit dem Auto nach Italien; in Mailand gibt es den Geist auf: Motorschaden! A ärgert sich maßlos über das schlechte Auto und lässt es einfach unversperrt stehen, ohne sich weiter um das Fahrzeug zu kümmern. Als Entschädigung für das „Ungemach“ baut sie das Autoradio aus und verkauft es.

Variante 4: Das Auto gefällt A so gut, daß sie nach Ablauf der Woche beschließt, es noch eine weitere Woche zu benutzen. Beim Einparken streift sie ein anderes Auto, dessen rechte Seite total beschädigt wird. Der Schaden beträgt € 9.000.-

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A!

Fall III.

Professor X hat die Diplomarbeit der Studentin Y schnell und gut korrigiert und benotet. Y bedankt sich überschwänglich und wortreich, da meint X: „Am besten bedanken Sie sich mit einer Flasche Wein bei mir“. Am nächsten Tag bringt Y den Wein (Wert: 10 Euro) vorbei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X und Y!

Fall IV.

Der Jagdaufseher A sitzt um 22 Uhr in seinem Auto und wartet auf die Möglichkeit Wildschweine zu schießen. Und wirklich raschelt es 180 m entfernt im Gebüsch. A schießt aber das Rascheln im Gebüsch war kein Wildschwein, sondern der Grundwehrdiener X, der sich in diesem Gebiet auf einer Nachtausbildung befindet. Der Schuss trifft X ins Schultergelenk.

Nach Erstversorgung am Tatort wird X mit der Rettung abtransportiert. Der Fahrer des Rettungswagens, B, verliert bei überhöhter Geschwindigkeit auf der sehr kurvigen Straße die Kontrolle über den Wagen. Der Wagen kommt von der Fahrbahn ab, und überschlägt sich mehrmals, X und der Notarzt Y überleben den Unfall nicht. B hat einen Alkoholgehalt von 2 Promille im Blut.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Fall V. (StPO)

A steht im dringenden Verdacht, einen schweren Betrug begangen zu haben (§ 147 Abs 1 Z 1 StGB). Die Polizei hört deshalb sein Telefon aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung des Staatsanwalts ab. Hinsichtlich des schweren Betrugs liefert die Abhöraktion zwar keine Ergebnisse, A erzählt dabei aber, dass er aus dem Nachtkästchen seiner Großmutter insgesamt 3.000 Euro genommen hat.

A wird wegen dieser Tat nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB verurteilt.

a. War die Abhöraktion zulässig?

b. Darf die abgehörte Information über den Diebstahl gegen A verwendet werden?

c. War das Vorgehen des Gerichts in Ordnung, was kann A gegen das Urteil unternehmen?

Fall VI. (StPO)

1) A wird anklagegemäß wegen Raubes verurteilt. Das Gericht stützt seine Entscheidung auf einen Zeugen, der das Auto des A am Tatort gesehen hat. Die Aussage der Zeugin F, dass A zur Tatzeit bei ihr war, erwähnt das Urteil nicht.

a. A möchte aus diesem Grund ein Rechtsmittel erheben. Welches Rechtsmittel wird X erheben und warum?

b. A möchte auch einen weiteren Zeugen beantragen, der seine Unschuld bestätigen kann. Kann das RM-Gericht diesen Zeugen hören? Wie kann A diesen Zeugen sonst geltend machen?

2) X wird anklagegemäß wegen § 127 StGB verurteilt, wobei das Gericht seine Entscheidung vor allem auf die Aussage des Opfers stützt. Der entlastenden Aussage der Gattin des X schenkt das Gericht keinen Glauben.

X möchte aus diesem Grund ein Rechtsmittel erheben. Welches Rechtsmittel wird X erheben und warum?

Fall VII. (StPO)

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue (§ 153 Abs 1 StGB) sind der Beschuldigte D, Mitbeschuldigte und alle Zeugen schon vernommen worden. Die Frage, ob D mit der vom Gesetz verlangten „Wissentlichkeit“ gehandelt hat, konnte nicht eindeutig geklärt werden, und es ist mangels weiterer Beweismittel auch nicht zu erwarten, dass diese Frage bejaht werden kann.

a Was muss der Staatsanwalt tun?

b Wie kann sich D wehren, wenn der Staatsanwalt untätig bleibt?

Fall VIII.

X und Y gehen in ein Sportwetten-Cafe. Dort hält X der Kellnerin eine ungeladene Pistole vor und zwingt sie, ihm den Inhalt der Kassa zu geben, dann sperrt er sie in den Lagerraum ein. Y steht inzwischen Schmiere und hilft dann, die Beute einzupacken.

Ein weiterer Kellner Z, der sich gerade im Keller befunden hat, bemerkt das Geschehen, taucht plötzlich auf, hält Y ein Messer gegen den Rücken und meint, er werde zustechen, sollten X und Y nicht sofort abhauen und die Beute zurücklassen. Doch Y kann entkommen und beide fliehen mit der Beute im Wert von 500 €.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X, Y und Z!

Fall IX.

Einer Studentin S wird in einem Grazer Tanzlokal das Handy gestohlen. Als sie sofort Anzeige bei der Polizei erstattet, erfährt sie dort, dass die Versicherung nur im Falle eines Raubs bezahlt. Daraufhin möchte S den Polizisten P dazu überreden, den Sachverhalt entsprechend anders, nämlich als Raub, aufzunehmen.

Weil sich dieser weigert, verzichtet S zunächst auf eine Anzeige und versucht es etwas später bei einer Kollegin des Beamten. Dieser tischt sie von Anfang an die Raub-Version auf, doch der Schwindel wird aufgedeckt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der S!

Fall X.

F verkraftet die Trennung von B nicht und will nun Bs Existenz zerstören. Sie legt daher vor jede Tür in Bs Wohnanlage ein Flugblatt, das eindeutig zum Ausdruck bringt, dass er ein Kinderschänder sei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von F!

Fall XI.

Der als gewalttätig bekannte A lebt mit seiner Frau B und seinen zwei Kindern in Innsbruck. Seit einigen Monaten befinden sich A und B im Dauerstreit, weil A erfahren hat, dass sich B mit einem anderen Mann trifft. Wieder einmal kommt es zu heftigen Tätlichkeiten und für B setzt es einen Faustschlag ins Gesicht. B stürzt zu Boden und bricht sich durch den Aufprall das Nasenbein. Daraufhin will B die Polizei rufen, doch A reißt ihr das Handy aus der Hand und schleudert es gegen die Wand. Er schreit: „Du zeigst mich nicht an, du Schlampe!“. Dann verlässt A das Haus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

Zwei Tage später kommt A angetrunken nach Hause und fängt in der Küche sofort wieder an zu schreien. Dann beginnt er die B mit Fußtritten in die Küchenecke zu drängen. Da greift B nach einem Küchenmesser. Mit den Worten „Ich kann nicht mehr, ich halte das nicht mehr aus“ stößt sie das Messer dem A vier Mal in die Bauchgegend.

B, über ihre eigene Tat entsetzt, verlässt die Wohnung. Nach fünf Minuten verständigt sie von einer Telefonzelle aus die Rettung. Der Notarzt kann nur noch den Tod des A feststellen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von B!

Fall XII. (StPO)

Der jähzornige S traktiert seine betagten Eltern nach einer verbalen Auseinandersetzung mit heftigen Faustschlägen und Tritten. Die Eltern werden mit Prellungen und massiven Kopfverletzungen ins Krankenhaus eingeliefert. Die Mutter M schildert gegenüber dem behandelnden Arzt, wie es zu den Verletzungen kam; der Arzt vermerkt ihre Angaben im Aufnahmebericht. Der bei seiner Einlieferung noch bewusstlose Vater V wird später am Krankenbett von einem Polizeibeamten, der den S schon im Verdacht hat, gefragt, wer ihm die Verletzungen zugefügt habe. V nennt seinen Sohn S als Täter. Der Beamte hält die Angaben des V in einem Amtsvermerk fest. V stirbt einige Tage danach an den Folgen der Verletzungen. Der Staatsanwalt klagt S wegen schwerer Körperverletzung und wegen Körperverletzung mit Todesfolge an. In der Hauptverhandlung verweigert die Mutter die Aussage, daraufhin werden gegen den Protest des Verteidigers der Aufnahmebericht und der Amtsvermerk verlesen sowie Arzt und Polizist als Zeugen zu ihren Wahrnehmungen vernommen. Das Gericht verurteilt S im Sinn der Anklage.

*Welches Gericht hat das Urteil gefällt?
Handelte das Gericht rechtmäßig?
Welches Rechtsmittel kann S aus welchem Grund erheben?*

Fall XIII. (StPO)

Der Staatsanwalt wirft dem Beschuldigten einen Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 129 Z 1 StGB) vor. In der Hauptverhandlung vernimmt der Richter die Zeugin X, die den Beschuldigten vor der Kriminalpolizei schwer belastet hat. Der Richter fragt die Frau, ob sie ihre Aussage vor der Kriminalpolizei aufrechterhalte. Die Frau sagt, sie wisse nicht mehr, was sie der Kriminalpolizei alles erzählt habe, aber sie habe bestimmt die Wahrheit gesagt. Der Richter lässt die Frau gehen und verurteilt den Beschuldigten unter Berufung auch auf die Aussage der X. Der Beschuldigte hat kein Einkommen, aber für das Rechtsmittelverfahren will er einen Verteidiger haben.

- a. Hat der Beschuldigte Aussicht, einen Verteidiger zu bekommen, den er nicht bezahlen muss? Was muss er dafür tun? Wer bestellt einen solchen Verteidiger?*
- b. Welches Rechtsmittel kann der Verteidiger ergreifen? Aus welchem Rechtsmittelgrund?*
- c. Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden?*

Fall XIV. (StPO)

In der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) aufgrund eines Verkehrsunfalles weist der Angeklagte A das Gericht darauf hin, dass er „wegen des entsprechenden Verkehrsdeliktes eh schon eine Verwaltungsstrafe bekommen habe“. Das Gericht reagiert nicht darauf und verurteilt den unvertretenen A gem § 89 StGB.

- a Hat sich das Gericht richtig verhalten?*
- b Was kann A tun?*

Fall XV.

Der Täter, ein Kuriositätensammler, schraubt unbemerkt den 20 kg schweren, vergoldeten Metall-Butterkeks vom Gebäude der Bahlsen-Firmenzentrale in Hannover ab. Aufgrund der Medienberichterstattung überdenkt er seine Aktion und schickt an die Polizei einen anonymen Bekennerbrief, in dem er für die Rückgabe des Firmenwahrzeichens verlangt, Bahlsen solle für die Kinder eines bestimmten Krankenhauses kostenlos Kekse zur Verfügung stellen und die von der Firma ausgesetzte 1.000 €-Wiederbeschaffungs-Belohnung einem Tierheim spenden. Angenommen, Bahlsen lässt sich auf den Handel ein und erhält das Firmenwahrzeichen zurück.

Beurteilen Sie den Fall nach österreichischem Strafrecht!

Fall XVI.

Der geübte Schifahrer G ist gerade dabei, auf der Schipiste den weniger geübten Schifahrer W zu überholen. W ändert plötzlich seine Fahrtrichtung, G kann nicht mehr ausweichen und stößt W von hinten nieder. W erleidet einen offenen Bruch eines Schienbeins. G, selbst gestürzt, sieht, als er wieder auf den Beinen ist, dass sich andere Schifahrer bereits um W kümmern und per Mobiltelefon die Rettung alarmieren. G haut ab.

Im Krankenhaus übersieht der Arzt A bei W die leicht erkennbaren ersten Symptome einer Sepsis (komplexe systemische Entzündungsreaktion), ausgelöst durch das (Darm)Bakterium „escherichia coli“, das sich im Kunstschnee der Piste befunden hat und von dort in die offene Wunde gelangt ist. Erst zwei Tage später wird von anderen Ärzten die Sepsis erkannt, die Therapie versagt, W stirbt an sepsis-bedingtem Multiorganversagen.

Im Gutachten schreibt der vom Gericht bestellte medizinische Sachverständige: „Trotz rechtzeitiger Diagnose und richtiger Therapie einer solchen Sepsis überleben rund 15 Prozent der Patienten nicht“.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des G!

Fall XVII.

Die 17jährige Ramona hat eine Masche entdeckt, um leicht an Geld zu kommen: Sie stellt mit Hilfe des Computers einen Sammlerausweis des SOS-Kinderdorfs her. Dann geht Ramona von Tür zu Tür und bittet, indem sie den Ausweis vorzeigt, um eine Spende für das SOS-Kinderdorf. 43mal an zwei Tagen probiert Ramona die Masche aus. Manche Leute geben nichts, andere eine Kleinigkeit, insgesamt erbettelt Ramona 200 €, die sie für Zigaretten und Getränke ausgibt.

Hat sich Ramona strafbar gemacht, wenn ja, wonach und welche Strafe droht ihr?

Fall XVIII. (StPO)

D und E verschaffen sich mit Hilfe eines Dietrichs Zutritt zur Ordination des Arztes A. Sie entwenden 2.000 € Bargeld, einen Laptop und Medikamente im Wert von € 1.500. Als die Männer den (nicht durch ein Passwort geschützten) Laptop durchforsten, finden sie Aufzeichnungen, wonach A dem Sozialversicherungsträger über mehrere Jahre hinweg durch die Vorlage selbstangefertigter Belege nicht durchgeführte Krankenbehandlungen verrechnete. Daraufhin beschließen die beiden, A auch dafür büßen zu lassen. Das Duo fordert per SMS von A 50.000 Euro, ansonsten werden sie seine Umtriebe bei der Leistungsverrechnung auffliegen lassen. Doch die SMS wird nicht von A, sondern seiner Frau gelesen, die sofort die Polizei verständigt. D und E werden bald ausgeforscht.

Bei den Einvernahmen stellt sich heraus, dass die beiden vorhatten, A eine gehörige Abreibung zu verpassen, da ihre Schweigegeldforderung nicht erfüllt worden war. Ihren Plan wollten sie in drei Tagen durchführen. Sie hatten bereits einen Baseballschläger besorgt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, D und E.

Fall XIX. (StPO)

M wird eine fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170 Abs 1 StGB) zur Last gelegt. In der Hauptverhandlung bestreitet er den Vorwurf, woraufhin verurteilt wird. Trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint M nicht zur weiteren HV, weil ihm die finanziellen Mittel (23 Euro) zur Anreise fehlen. Die HV wird daher in seiner Abwesenheit durchgeführt.

Da der Ziviltechniker einen schweren Schlaganfall erlitten hat, wird sein Gutachten in der HV verlesen. M wird nach § 170 Abs 1 StGB verurteilt, weil durch seine weggeworfene Zigarette zwei Müllcontainer ausbrannten. Zur inneren Tatseite führt das Gericht nur aus, dass „dem M kein Vorsatz nachgewiesen werden kann“.

- a. War das Vorgehen des Gerichts korrekt, ist das Urteil in Ordnung?*
- b.) Wie kann M gegebenenfalls gegen das Urteil vorgehen?*

Fall XX. (StPO)

Im Ermittlungsverfahren gegen C wird der Pole P von der Polizei als Zeuge eines schweren Raubs gem § 143 Satz 3 1. Fall StGB vernommen. Obwohl er nur gebrochen Deutsch spricht, wird auf die Beiziehung eines Dolmetschers verzichtet. In der HV wird seine Aussage verlesen, weil er der Ladung nicht Folge leistet. C wird verurteilt, das Urteil stützt sich auf die Aussage des P.

- a) Hat sich die Polizei richtig verhalten?*
- b) Hat sich das Gericht richtig verhalten?*
- c) Wenn nein, was kann C tun?*